

Satzung,
Geschäftsordnung,
Finanzordnung

der

Fotografischen Gesellschaft
Regensburg e.V.

Satzung der Fotografischen Gesellschaft Regensburg e.V.

§ 1 VEREINSNAME

Der Verein führt den Namen:

Fotografische Gesellschaft Regensburg e.V.

Die Fotografische Gesellschaft ist Träger der Tradition des im Jahre 1894 gegründeten gleichnamigen Vereins. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF) und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur durch die Fotografie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorträge
 - Teilnahme an und Organisation von Wettbewerben und Ausstellungen
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Verbänden, die gleichartige Ziele verfolgen
 - Pflege von kunst- und kulturhistorisch wertvollen Bilder- und Diasammlungen.
 - Schulung und Kurse
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sozialen Initiativen Regensburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- b) Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach 3-monatiger Probezeit der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

In den 3 Monaten kann das vorläufige Mitglied alle Räumlichkeiten des Vereins wie Studio und Labor nutzen, und an allen Wettbewerben teilnehmen. Bei einer Mitgliederversammlung ist das vorläufige Mitglied nicht stimmberechtigt. Während der Probezeit kann das vorläufige Mitglied bzw. die Vorstandschaft die endgültige Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt muss bis 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- e) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- f) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen (bzw. ausgetretenen) Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- g) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 4 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer/-in

Schatzmeister/-in

Der Verein wird gerichtlich, außergerichtlich und nach innen durch den 1. Vorsitzenden und durch den/die 2. Vorsitzende/n jeweils alleine oder durch Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam vertreten. (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist im Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanz-Ordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der Betrag, über den der Vorstand zum Wohle des Vereins verfügen kann, darf bis zu maximal 1.000 € (eintausend Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Vorstand tritt viermal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.

§ 6 VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss besteht aus

a) den Vorstandsmitgliedern,

b) mindestens 3 Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören Beiräte an, deren Funktions- und Aufgabenbereich jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Beiräte des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Sitzungsleiter/in, sowie von Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. (siehe hierzu Geschäftsordnung § 7)

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags, sowie die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung einen mündlichen und schriftlichen Bericht vorlegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und Finanzordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Minderjährige übernimmt ein Erziehungsberechtigter das Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter/in und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 BEITRÄGE

Jedes Mitglied ist zur Zahlung und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche zum Eintritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Hälfte des regulären Jahresbeitrages zu entrichten.

Mitglieder, die aufgrund eines Mitgliederbeschlusses zu Ehren-Mitgliedern ernannt wurden, sind von den Mitgliedsbeiträgen der Fotografischen Gesellschaft befreit.

§ 10 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten diejenigen, die unter § 3 und dieser Satzung fallen.

Bei hervorragenden Verdiensten um die Amateurfotografie bzw. um die Förderung und Unterstützung des Vereins kann auf Beschluss des Vereinsausschusses mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft „Soziale Initiativen Regensburg" (Registergericht: Amtsgericht

Amberg Registernummer: VR 424), die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, den 29.10.2021
Fotografische Gesellschaft Regensburg e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG- Stand 2006

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Die Fotografische Gesellschaft Regensburg erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
3. Die Vereinsabende sind öffentlich.
4. Einzelgruppen oder Einzelpersonen können nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Gremien richtet sich nach den §§ 8bis 12 der Satzung und erfolgt schriftlich durch den Vorstand:

Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

2. Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Ein Gremium wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muß die Beschlußunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem/der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der/die Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n

Versammlungsleiter/in. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.

3. Dem/Der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Wortleitung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
2. Der/Die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat eine/n Wahlleiter/in zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt und diese gewillt sind das Amt zu übernehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 7 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind A 4-Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift zuzustellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben ist.
3. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung von Mitgliedern des Vorstandes schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.
4. Die Versammlungs-, Sitzungs-, sowie Gremiumsprotokolle sind vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auszeichnungen und Ehrungen

Für besondere Leistungen und Vereinstreue vergibt die Fotografische Gesellschaft folgende Auszeichnungen:

- **Vereinsnadel in Bronze:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren
- **Vereinsnadel in Silber:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren
- **Vereinsnadel in Gold:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren
- **Ehrenmedaille in Bronze:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mindestens 30 Jahren
- **Ehrenmedaille in Silber:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mind. 40 Jahren
- **Ehrenmedaille in Gold:** Die Verleihung erfolgt für eine Mitgliedschaft von mind. 50 Jahren

Zur Verleihung ist nur der Vorstand berechtigt.

§ 14 Abgaben

Bei Veräußerungsgewinnen, die durch Vereinsveranstaltungen zustande kommen, sind 10% an den Verein abzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2006 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Finanzen und das Vermögen sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen und zu verwalten.

§ 2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der/die Schatzmeister/in dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Schatzmeister

Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die Erledigung aller anfallenden Kassen- und Buchungsgeschäfte des Vereins. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 4 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungen werden vom Vorstand oder dessen Stellvertreter angeordnet.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich von Schatzmeister und 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem 1. Vorsitzenden vorgehalten.

Der/Die Schatzmeister/in ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 7 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

§ 8 Finanzordnung

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2006 in Kraft.